

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

(4. Änderungsatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 19.01.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 8. Jahrgang Nr. 52 vom 17.12.2014), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsatzung vom 29.10.2019 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 13. Jahrgang Nr. 44 vom 06.11.2019), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung ab dem 01.01.2021 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)	3,17 €/m ³
Entsorgungsgebiet II (EG II)	4,11 €/m ³ .“

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit ab dem 01.01.2021 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)	102,00 €/Jahr
Entsorgungsgebiet II (EG II)	102,00 €/Jahr.“

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers je Wasserzähler ab dem 01.01.2021 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)

QN = 2,5 m ³ /h	102,00 €/Jahr	Q3 = 4	102,00 €/Jahr
QN = 6 m ³ /h	244,80 €/Jahr	Q3 = 10	255,00 €/Jahr
QN = 10 m ³ /h	408,00 €/Jahr	Q3 = 16	408,00 €/Jahr
QN = 15 m ³ /h	612,00 €/Jahr	Q3 = 25	637,50 €/Jahr
QN = 25 m ³ /h	1.020,00 €/Jahr	Q3 = 40	1.020,00 €/Jahr
QN = 40 m ³ /h	1.632,00 €/Jahr	Q3 = 63	1.606,50 €/Jahr
QN = 60 m ³ /h	2.448,00 €/Jahr	Q3 = 100	2.550,00 €/Jahr
QN = 100 m ³ /h	4.080,00 €/Jahr	Q3 = 160	4.080,00 €/Jahr
QN = 150 m ³ /h	6.120,00 €/Jahr	Q3 = 250	6.375,00 €/Jahr.

Entsorgungsgebiet II (EG II)

QN = 2,5 m ³ /h	102,00 €/Jahr	Q3 = 4	102,00 €/Jahr
QN = 6 m ³ /h	244,80 €/Jahr	Q3 = 10	255,00 €/Jahr
QN = 10 m ³ /h	408,00 €/Jahr	Q3 = 16	408,00 €/Jahr
QN = 15 m ³ /h	612,00 €/Jahr	Q3 = 25	637,50 €/Jahr
QN = 25 m ³ /h	1.020,00 €/Jahr	Q3 = 40	1.020,00 €/Jahr
QN = 40 m ³ /h	1.632,00 €/Jahr	Q3 = 63	1.606,50 €/Jahr
QN = 60 m ³ /h	2.448,00 €/Jahr	Q3 = 100	2.550,00 €/Jahr
QN = 100 m ³ /h	4.080,00 €/Jahr	Q3 = 160	4.080,00 €/Jahr
QN = 150 m ³ /h	6.120,00 €/Jahr	Q3 = 250	6.375,00 €/Jahr.“

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt im Entsorgungsgebiet III (EG III)

ab dem 01.01.2021

1,63 €/m³.“

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und der Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Die Grundgebührenschild erlischt mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss getrennt wird oder der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Die Grundgebührenschild erlischt weiterhin bei Grundstücken/Wohneinheiten mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung, aber ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und ohne anderweitige Wassergewinnung/Wassernutzung. Das ist z. B. dann der Fall, wenn keine Trinkwassermesssrichtung (Wasserzähler) oder keine Verbindung zur öffentlichen Versorgungsleitung und kein Brunnen oder Zisterne (Hauswasserversorgung) vorhanden sind. Sie wird bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Jahres durch die taggenaue Berechnung als Anteil der jährlichen Grundgebührenschild ermittelt.“

§ 13 Abs. 1 Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Damit treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 09.12.2014, der 1. Änderungssatzung vom 21.07.2015, der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2017 sowie der 3. Änderungssatzung vom 29.10.2019 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 19.01.2021

Scholz
Verbandsgeschäftsführer